

Seit dem 1. April 1891 arbeitet eine vom Bundesrath berufene, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern zusammengesetzte neue Kommission, zu deren nichtständigen Mitgliedern auch Nichtjuristen gehören, an einer zweiten Lesung des Entwurfes. Auf Grund ihrer Beschlüsse wird durch eine besondere Redaktionskommission der Text des Entwurfes umgestaltet. Ueber den Fortgang der Arbeit werden Berichte veröffentlicht²⁸. In den Jahren 1892—1894 ist das Ergebniss der zweiten Lesung in Bezug auf die ersten drei Bücher durch den Druck bekannt gemacht²⁹.

Weder der Form noch dem Inhalt nach hat der Entwurf die Hoffnungen des deutschen Volkes erfüllt. Die zweite Lesung hat in ihrem bisherigen Verlaufe zu einer Reihe wesentlicher Verbesserungen geführt. Doch ist bei dem engen Anschluß an den Entwurf erster Lesung wenig Aussicht vorhanden, daß es im Wege einer zweiten Lesung gelingen werde, aus dem im ersten Wurf verfehlten Werk ein der Nation würdiges und der Aufgabe unseres Zeitalters gewachsenes Gesetzbuch herauszuholen.

§ 8. Historische Rechtsdenkmäler.

Alle deutschen Rechtsquellen, die ihre Geltung eingebüßt haben, sind für das deutsche Privatrecht nicht mehr Rechtsquellen. Sie sind aber als Denkmäler der geschichtlichen Entwicklung unseres Rechtes wichtige Erkenntnisquellen des heutigen deutschen Privatrechts. Denn dieses kann bei seinem eigenthümlichen Zustande weniger als

Gegenentwürfe haben ausgearbeitet O. Bähr, Kassel 1892, und E. Rocholl, (von Buch II an E. Rocholl u. A. Niedner), Breslau 1890 ff. Als Manuskript sind gedruckt: Bemerkungen des K. Preuß. Justizministers zum Entw. u. s. w., Berlin 1891; Bemerkungen der Großh. Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu den Entw., Schwerin 1891 u. 1892, sowie eine im Reichsjustizamt gefertigte sehr werthvolle „Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen zu dem Entw. eines bürgerl. Gb.“, 6 Bde., Berlin 1889 ff., u. zum Entw. des E.G., Berlin 1891.

²⁸ Fortlaufende Mittheilungen finden sich in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik.

²⁹ Zuerst jedes Buch gesondert. Sodann: Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Zweite Lesung. Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission. I.—III. Buch. Auf amtliche Veranlassung. Berlin 1894. Citirt als „Entw. II.“ — Die zweite Lesung unter Gegenüberstellung der ersten Lesung mit den Erläuterungen von Reatz als Beilage zum Arch. f. bürgerl. R., Berlin 1894. — Ueber die zweite Lesung von Buch I vgl. Hölder, Arch. f. c. Pr. LXXX 1 ff.

irgend ein anderes Recht ohne Heranziehung seiner Geschichte verstanden werden.

Gleichwohl ist die Darstellung der historischen Rechtsdenkmäler durchaus der deutschen Rechtsgeschichte zu überlassen¹. Hier ist nur auf ihren Bestand hinzuweisen.

Historische Rechtsdenkmäler sind:

I. Sämmtliche Rechtsquellen der fränkischen Zeit: Volksrechte, Kapitularien und Formelsammlungen². Schon im Mittelalter antiquirt, haben sie für das heutige Recht nur die Bedeutung von Zeugnissen über die Anfänge der deutschen Rechtsinstitute.

II. Die meisten Rechtsquellen des deutschen Mittelalters. Sowohl die Gesetze und Satzungen dieser Zeit, Reichsgesetze, Landrechte, Stadtrechte, Mark-, Dorf- und Hofrechte, herrschaftliche und genossenschaftliche Beliebungungen aller Art, wie auch die theilweise zu unmittelbarer praktischer Geltung gelangten Rechtsbücher und sonstigen mittelalterlichen Privatarbeiten über das Recht sind fast sämmtlich veraltet³. Sie sind für uns nur noch Zeugnisse über die

¹ Zu verweisen ist vor Allem auf Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Braunschweig 1860 u. 1864; hinsichtlich der Ergebnisse späterer Forschungen auf R. Schröders Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Leipzig 1894, und für die fränkische Zeit auf H. Brunners deutsche Rechtsgeschichte I, Leipzig 1887. Eine ausführliche Uebersicht über sie giebt der Grundriss von Kraut § 1—12. Auch in den Lehrbüchern des deutschen Privatrechts pflegten sie früher umständlich aufgeführt zu werden; so noch bei Beseler § 43—44, Gerber § 11—19.

² Sie werden hier nach den in den Monumenta Germaniae historica (M.G.) erschienenen Ausgaben, soweit solche vorliegen, angeführt; die Lex Salica nach der Ausgabe von Hessels, London 1880; die Lex Wisigothorum nach der Ausgabe b. Walter, Corpus juris Germanici antiqui (Berol. 1824) I 415 ff.; die Leges Wisigothorum antiquiores nach der Ausgabe von K. Zeumer, Hannov. et Lips. 1894; die angelsächsischen Gesetze nach der Ausgabe von R. Schmid, 2. Aufl., Leipzig 1858.

³ Bei ihrer Anführung werden, soweit dies erforderlich scheint, die benützten Ausgaben oder Sammelwerke bezeichnet werden. Das Landrecht des Sachsen spiegels (Sachsensp.) ist stets nach der Ausg. v. Homeyer, 3. Ausg., Berlin 1861, das Lehnrecht desselben (Sächs. Lehn.) nebst den verwandten Rechtsbüchern nach den Ausg. b. Homeyer des Sachsen spiegels zweiter Theil, Berlin 1842 u. 1844, der Richtsteig Landrechts (Richtst. Landr.) nach der Ausg. v. Homeyer, Berlin 1857, citirt; das Landrecht des Schwabenspiegels (Schwabensp.) und dessen Lehnrecht (Schwäb. Lehn.) regelmässig nach der Ausg. v. Lassberg (L.), Tübingen 1840, das Landrecht auch nach der von Wackernagel (W.), Zürich 1840, und der von Gengler (G.), 2. Aufl., Erlangen 1875; das kleine Kaiserrecht (kl. Kaiserr.) nach der Ausg. v. H. E. Endemann, Kassel 1846. Die in der Sammlung der Weisthümer von J. Grimm, 7 Bde., Göttingen 1840—1878, abgedruckten Quellen sind als Grimm W. citirt; die Oesterreichischen Weisthümer, gesammelt von der

Gestaltung des deutschen Rechtes in der Zeit der rein nationalen Rechtsbildung, als solche aber von hervorragender Wichtigkeit für das Verständniß alles aus nationaler Wurzel entsprossenen Rechts.

Ausnahmsweise sind einzelne mittelalterliche Rechtsquellen bis heute in Kraft geblieben.

Unter den Gesetzen und Satzungen haben namentlich einige mittelalterliche Stadtrechte ihre Geltung behauptet⁴.

Von den Rechtsbüchern bewahrten der Sachsenspiegel nebst seiner Glosse und das sächsische Weichbild in den Ländern des gemeinen Sachsenrechts gesetzliches Ansehen, das ihnen noch heute in den sächsisch-thüringischen Staaten (Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Anhalt, den beiden Schwarzburg und den beiden Reufs), in Holstein und beschränkt in Lauenburg zusteht⁵. Doch wird auch hier das geltende Recht regelmässig nur noch aus dem auf den Sachsenspiegel gegründeten jüngeren Gesetzes- und Gewohnheitsrecht und nur selten noch unmittelbar aus dem Rechtsbuch geschöpft⁶.

Gemeinrechtlicher Geltung erfreuen sich noch heute die libri feudorum, von denen im Lehnrecht zu reden ist.

III. Viele Rechtsquellen der späteren Zeit. Von den seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts unter dem Einfluß der Rezeption abgefallenen Land- und Stadtrechten und den zahlreichen

Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Wien 1872 ff., als Oesterr. W. mit fortlaufender Bände-Zahl, wobei zu bemerken ist, daß Bd. I die Salzburgischen Taidinge (herausg. v. Siegel u. Tomaschek), Bd. II—V die Tirolischen Weisthümer (herausg. v. Zingerle u. Inama-Sternegg, der letzte Band v. Zingerle u. Egger), Bd. VI Steirische u. Kärnthische Taidinge (herausg. v. Bischoff u. Schönbach), Bd. VII Niederösterreichische Weisthümer (herausg. v. G. Winter) enthalten.

⁴ So in Bremen, München u. s. w.; auch gilt in manchen Städten das lübische Recht in seiner mittelalterlichen Form; vgl. unten § 9 Anm. 4 u. 5—7. Auch können ältere ländliche Weisthümer noch praktisch werden (vgl. R.Ger. IV 206). In das Mittelalter reichen auch manche noch geltende Hausgesetze hochadliger Häuser zurück.

⁵ Vgl. Ortloff, D.P.R. S. 65 ff.; Heimbach, P.R. § 11 u. 56; Sachse, Handb. des großh. sächs. P.R. § 38 ff.; Hellbach, Handb. des schwarzb.-sondershaus. P.R. S. III—IV; Paulsen, P.R. § 208; Falck, Schlesw.-Holst. P.R. I § 129; Grefe, Hannov. Recht I 20; Roth, D.P.R. I 76, 91, 175, 177, 183, 188, 192, 198, 208, 211, 215. — Im Königreich Sachsen wurde ihre Geltung durch Verordnung v. 2. Januar 1863 beseitigt.

⁶ Ein Beispiel einer vom Reichsgericht gebilligten unmittelbaren Anwendung des Sachsenspiegels bietet das Erk. des R.Ger. v. 20. Nov. 1883 b. Seuff. XXXIX Nr. 214; vgl. auch ib. XLVII Nr. 198.

daneben erlassenen Spezialgesetzen sind manche völlig, alle in wesentlichen Theilen antiquirt. In ihrem Gesammtinhalt ergeben sie kein Bild des heutigen Rechtszustandes, sondern des Zustandes einer überwundenen Epoche unseres Rechtslebens. Insoweit sind sie für uns nur Zeugnisse über die Gestaltung des deutschen Rechts in der Zeit der allmählichen Verschmelzung heimischer und fremder Rechtsbildung. Allein sie haben nicht nur als solche für das Verständniß des heutigen Rechtes, dessen unmittelbar vorbereitende Stufe sie darstellen, einen besonders hohen Werth, sondern sie sind in erheblichem Umfange noch gegenwärtig geltendes Recht. Darum sind sie im Zusammenhange unter den geltenden Partikularrechten zu behandeln.

§ 9. Die deutschen Partikularrechte.

Die geltenden deutschen Partikularrechte sind für das deutsche Privatrecht keine unmittelbaren Quellen, aber mittelbare Quellen ersten Ranges. Denn sie sind unentbehrliche Hilfsmittel zur Feststellung und zum Verständniß des gemeinen deutschen Privatrechts; und sie sind überhaupt die einzigen Erkenntnisquellen, insoweit dem deutschen Privatrecht die weitere Aufgabe gestellt wird, die Einheit des deutschen Rechtsgedankens in der Mannichfaltigkeit der Landesrechte aufzusuchen (oben S. 53).

Sie zerfallen in drei Klassen.

I. Partikularrechtskodifikationen mit Anerkennung des gemeinen Rechts als Hilfsrechts. Seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts wurde die Erhebung des fremden Rechts zum gemeinen Recht Deutschlands der Anlaß zur Abfassung von Stadt- und Landrechten, welche das partikuläre Recht eines Gebietes unter Anpassung an die veränderten Verhältnisse festzustellen und zu sichern suchten. Sie tragen in höherem oder geringerem Maße den Charakter von Kodifikationen, wollen jedoch sämtlich nur das ihrem Gebiete eigenthümliche Privatrecht umspannen, während sie im Uebrigen die Geltung des gemeinen Rechtes unangetastet lassen.

A. Stadtrechte. Voran gingen auf der neuen Bahn einzelne Städte, die ihr vom Mittelalter überkommenes Recht einer amtlichen Neufassung unterwarfen und in diesen sogenannten „Stadtrechtsreformationen“ zuerst deutsches und römisches Recht in freilich sehr verschiedenartigen Mischungsverhältnissen verschmolzen. Doch steckten sich nicht alle Städte ein so hohes Ziel; die meisten Landstädte waren